
S 52 AS 820/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	5
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 52 AS 820/05 ER
Datum	17.08.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 B 260/05 ER AS
Datum	22.09.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 17. August 2005 aufgehoben. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin die Zusicherung zu den Aufwendungen für das mütterliche Zimмер S. StraÙe, H. 1 bei K. 1 zu erteilen. AuÙergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 30. August 2005 gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg (SG) vom 17. August 2005, der das SG nicht abgeholfen und die es dem Landessozialgericht (LSG) zur Entscheidung vorgelegt hat, ist statthaft (§ 172 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), form- und fristgerecht eingelegt worden ([§ 173 SGG](#)) und auch sonst zulässig. Sie ist auch begründet. Dem vom SG abgelehnten Antrag der Beschwerdeführerin auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war in dem sich aus der Entscheidungsformel ergebenden Umfang zu entsprechen.

Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur

Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint ([Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#)). Der durch den beantragten vorläufigen Rechtsschutz zu sichernde Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit einer vorläufigen Sicherung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen. Dies ist im Falle der Antragstellerin geschehen. Nach dem Sachverhalt, wie er sich im Beschwerdeverfahren aufgrund summarischer Prüfung darstellt, bestehen sowohl ein Anordnungsanspruch wie auch ein Anordnungsgrund.

Vorab ist klarzustellen, dass die von der Antragsgegnerin durch Bescheid vom 13. Juni 2005 erklarte und durch Widerspruchsbescheid vom 18. Juli 2005 bestätigte Ablehnung der von der Beschwerdeführerin beantragten Zusicherung der Übernahme von Kosten einer Unterkunft nicht bindend geworden ist. Wäre dies geschehen, so läge schon allein deswegen kein Anordnungsgrund vor. Jedoch hat die Antragstellerin bei ihrer persönlichen Vorsprache in der Antragstelle des SG am 8. August 2005 – also innerhalb der Klagefrist – nicht nur den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt, sondern gleichzeitig Klage gegen die o. g. Bescheide erhoben. Der seinerzeit von ihr zur Niederschrift gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihr Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zu gewährleisten, beinhaltet zumindest auch eine Klage gegen die von ihr gleichzeitig vorgelegten ablehnenden Bescheide. Der Antrag ist von der aufnehmenden Stelle wohl wegen der von der Antragstellerin betonten Eilbedürftigkeit als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bezeichnet und behandelt worden. Sie hat es versäumt, ihn auch als Klage zu behandeln. Hierfür hätte umso mehr Anlass bestanden, als der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne die Anfechtung des Widerspruchsbescheides hätte erfolglos bleiben müssen.

Des Weiteren ist die Antragstellerin nicht schon wegen der von ihr betriebenen Ausbildung aus dem durch Â§ 7 Abs. 1 bis 3 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) definierten Kreis der nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten ausgeschlossen. Zwar haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungslos ist – was hier gemäß Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG für die Schulausbildung der Antragstellerin am Wirtschaftsgymnasium zutrifft – keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ([Â§ 7 Abs. 5 SGB II](#)) und können damit auch die zu diesen Leistungen gehörenden angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung ([Â§ 19 SGB II](#)) nicht beanspruchen. Diese Bestimmung findet hier jedoch keine Anwendung, da der Anspruch der Antragstellerin auf Leistungen der Ausbildungsförderung durch Â§ 2 Abs. 1a BAföG ausgeschlossen ist. Dieser Bestimmung zufolge wird für den Besuch der in Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und 1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist, 2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war, 3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Antragstellerin nicht erfüllt. Für die Voraussetzungen unter Nr. 1

gilt dies im Hinblick auf den Umstand, dass die Mutter der Antragstellerin dieser das Wohnrecht mit Wirkung zum 31. August 2005 wegen ständiger Differenzen und Unverträglichkeiten schriftlich gekündigt hat, d. h. die Antragstellerin auf Dauer aus der bis dahin gemeinsam genutzten Wohnung gewiesen hat, und das Jugendamt A. am 30. August 2005 den problematischen familiären Hintergrund der Antragstellerin bestätigt und die räumliche Trennung unter jugendhilferechtlichen Gesichtspunkten befürwortet hat. Von der Ermächtigung durch § 2 Abs. 1a Satz 2 BAföG, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in den Fällen zu leisten ist, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist, hat die Bundesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft sollen erwerbsfähige Hilfebedürftige die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen. Dieser ist zur Zusicherung nur verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind ([§ 22 Abs. 2 SGB II](#)). Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Nachdem die 19 Jahre alte Antragstellerin die mit der Mutter genutzte Wohnung auf deren Veranlassung verlassen musste, stellt sich nicht mehr die Frage nach der Notwendigkeit eines Umzugs, sondern nur die Frage nach der Notwendigkeit der Anmietung einer eigenen Wohnung bzw. einer eigenen Unterkunft. Diese Notwendigkeit hat der Senat für gegeben. Sie wird insbesondere durch den von ihr mitgeteilten Umstand, dass sie zurzeit bei einer Freundin schlafen darf, nicht in Frage gestellt, denn sie benötigt als Schülerin der 11. Klasse des Wirtschaftsgymnasiums nicht nur eine Schlafgelegenheit, sondern einen Raum, in den sie sich zurückziehen und ungestört lernen und Hausaufgaben erledigen kann. Zudem handelt es sich insofern um eine Notlage zur Vermeidung einer ansonsten eintretenden Obdachlosigkeit der Antragstellerin, um eine Gefälligkeit ihrer Freundin, die die Allgemeinheit nicht zur Vermeidung eigener diesbezüglicher Aufwendungen unbefristet erwarten darf.

Der Senat hat auch keine durchgreifenden Zweifel an der Angemessenheit der Kosten der von der Antragstellerin in Betracht gezogenen Unterkunft. Die von ihr beabsichtigte Anmietung eines Zimmers von 20 qm für 260 EUR inklusive Strom und Heizkosten zur Untermiete bleibt in jeder Hinsicht innerhalb des von den Fachlichen Vorgaben der Antragsgegnerin zu [§ 22 SGB II](#) an Leistungen für Unterkunft und Heizung vom 15.10.2004 gezogenen Rahmens. Der Senat braucht sich deshalb mit den dort unter Ziffer 2 formulierten besonderen Maßstäben für die Angemessenheit des Wohnraums für junge, allein stehende Hilfebedürftige nicht auseinanderzusetzen.

Schließlich dürfte die Antragstellerin auch hilfebedürftig im Sinne des [§ 22 Abs. 2 SGB II](#) sein, da sie ihren notwendigen Bedarf zumindest gegenwärtig nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder

Vermögens sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten ([Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#)).

Es besteht nach dem Ausscheiden aus dem Haushalt der Mutter zunächst ein Hilfebedarf in Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts, d. h. von 345 EUR. Ferner besteht ein Bedarf in Höhe der Kosten von Unterkunft und Heizung in Höhe von 244 EUR. Es kann insofern nicht die volle vom künftigen Vermieter mit 260 EUR bezifferte Miete berücksichtigt werden, denn diese enthält auch die Kosten für (elektrische) Energie, die bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind. Da die monatlich anfallenden Energie- bzw. Stromkosten nach Auskunft des Vermieters nicht mit einem bestimmten Betrag getrennt ausgewiesen werden können, hält es der Senat für angemessen, diese auf der Grundlage einer telefonischen Auskunft der Ham-burgischen Elektrizitätswerke (HEW) mit 16 EUR zu veranschlagen. Es handelt sich dabei um die Hälfte des Betrages, den die HEW bei der Anmeldung eines Zwei-Personen-Haushalts, der über E-Herd, Kühlschrank und Waschmaschine verfügt und in dem Warmwasserbereitung und Heizung nicht durch Strom betrieben werden, als monatliche Vorauszahlung fordern. Dem Gesamtbedarf in Höhe von 589 EUR stehen als Einkünfte der Antragstellerin gegenüber das Kindergeld in Höhe von 154 EUR und der von der Mutter der Antragstellerin unter Berufung auf eine entsprechende Information durch das Jugendamt zugesagte Unterhalt in Höhe von 306 EUR monatlich, insgesamt also 460 EUR. Es ergibt sich ein nicht gedeckter Bedarf in Höhe von 129 EUR. Zwar ist ein Unterhaltsanspruch der Antragstellerin in dieser Höhe nach der zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen zumeist verwendeten so genannten Düsseldorfer Tabelle nicht nachvollziehbar. Diese weist in der ab dem 1. Juli 2005 geltenden Fassung für ein Nettoeinkommen zwischen 1500 und 1700 EUR monatlich, wie es die Mutter der Antragstellerin nachgewiesen hat, einen Unterhaltsanspruch für ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von 382 EUR aus. Es bedarf jedoch keiner Feststellungen des Senats zur exakten Höhe des Unterhaltsanspruchs, denn bei der Prüfung der gegenwärtigen Bedürftigkeit kann allenfalls der von der Mutter zugesagte und deshalb wahrscheinlich ohne Verzögerung zu realisierende Unterhalt als Einkommen unterstellt werden. Sollte die Antragsgegnerin zur Überzeugung gelangen, dass der Antragstellerin ein höherer Unterhaltsanspruch zusteht, kann sie diesen gemäß [Â§ 33 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2](#) zweiter Halbsatz Buchst. b SGB II auf sich überleiten. Aus gegebenem Anlass ist allerdings klarzustellen, dass die Mutter der volljährigen Antragstellerin dieser entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht gemäß [Â§ 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB](#) gesteigert unterhaltspflichtig ist, denn ihre Tochter lebt nicht mehr in ihrem Haushalt und gehört deshalb auch nicht zum Kreis der so genannten privilegierten Volljährigen. Ferner ist dem unterhaltsberechtigten Kind hier der Antragstellerin ausgezahltes Kindergeld gemäß [Â§ 1612b Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch \(BGB\)](#) in voller Höhe auf den Unterhalt anzurechnen.

Ebenso wenig kann eine Verminderung oder gar Aufhebung der Bedürftigkeit der Antragstellerin durch Einkommen aus einer geringfügigen Erwerbstätigkeit

unterstellt werden. Der Senat hat schon erhebliche Zweifel, ob von der Antragstellerin als Schülerin der 11. Klasse eines Gymnasiums eine solche Erwerbstätigkeit verlangt werden kann. Abgesehen davon ist in keiner Weise belegt, dass sie ein solches Einkommen tatsächlich schon erzielt.

Angesichts der ohne die Gefälligkeit ihrer Freundin drohenden Obdachlosigkeit der Antragstellerin ist die beantragte einstweilige Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für die Antragstellerin auch notwendig.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist gemäß [Â§ 177 SGG](#) nicht anfechtbar.

Erstellt am: 11.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024